

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Waldorfschulverein Wetterau e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg / Hessen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Verein hat die ideelle und materielle Förderung und Pflege von Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zum Ziel. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird er insbesondere:

1. die wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen der Waldorfschulen, der Waldorfkindergärten und Einrichtungen zur Erziehung pflegen und verbreiten,
2. nach Möglichkeit Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik begründen und betreiben; er ist insbesondere Rechts- und Wirtschaftsträger aller Einrichtungen der Freien Waldorfschule Wetterau, einschließlich Schulspeisung, Lehrküche und Werkstätten, sowie der Waldorfkindergärten Bingenheim und Bad Nauheim.
3. als Mitglied die gemeinnützige Arbeit des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. und der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. unterstützen,
4. für die Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke anderer Einrichtungen der Waldorfpädagogik (Erzieher- und Lehrerausbildung, wissenschaftliche Aufgaben, Forschungsaufgaben usw.) nach Möglichkeit Spendenmittel gem. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung beschaffen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Tätigkeit des Vereins, einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen der Gegenwart zu leisten. Er wird deshalb Kindern gleich welchen Standes, welcher ethnischen Zugehörigkeit oder Konfession ohne Einschränkung in diesen Schulen und Kindergärten eine der organischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäße Pflege ange-deihen lassen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden;
2. der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
3. der Verein darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben, überhöhte Kostenerstattungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen;
4. die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden;
5. der Verein kann die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen e.V. erwerben;
6. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., ist dies nicht möglich, an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., ist auch dies nicht möglich, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sieht.
2. Als Mitglieder sollen insbesondere aufgenommen werden:
 - a) die Erziehungsberechtigten der Kinder, solange diese seine Einrichtung besuchen; in Ausnahmefällen mindestens ein Erziehungsberechtigter,
 - b) die ständigen Mitarbeiter des Vereins.Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung um Entscheidung ersuchen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Mitgliedern des Kollegiums und ständigen Mitarbeitern der Einrichtungen mit Beendigung des Dienstverhältnisses,
 - b) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss und zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird, in dem die Erklärung dem Verein zugegangen ist,
 - c) durch Beendigung des Schulvertrags, sofern nichts abweichendes erklärt wird;
 - d) durch Beendigung des Kindergartenvertrags, sofern sich kein Schulvertrag anschließt;
 - e) durch Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von 80% der Stimmen seiner Mitglieder bei Vorliegen folgender Gründe:
 - aa) wenn ein Mitglied gegen diese Satzung in schwerwiegender Weise verstößt, die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen 3 Monate nach dritter Mahnung, in welcher der Ausschluss angedroht ist, im Rückstand ist,
 - bb) zur Klarstellung des Mitgliederbestandes, wenn die Anschrift, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat, nicht oder nicht mehr zutrifft oder
 - cc) zur Klarstellung des Mitgliederbestandes, wenn ein Mitglied die schriftliche Anfrage, ob es an der Mitgliedschaft weiterhin interessiert ist, auch dann nicht binnen eines Monats beantwortet, wenn ihm in Verbindung mit der Anfrage die Streichung aus der Mitgliederliste angekündigt wurde.
 - dd) Nach bb) darf nur verfahren werden, nachdem der Post ein Auftrag zur Anschriftenprüfung erteilt wurde, der ergebnislos blieb.
Eine Anfrage nach cc) darf nicht vor Ablauf von drei Jahren wiederholt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit der schriftlichen Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied – im Falle von Absatz bb) mit der Protokollierung des Vorstandsbeschlusses – vollzogen.

§ 5 BEITRÄGE

Der Verein kann regelmäßig wiederkehrende Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Für die zur Finanzierung der Einrichtungen und Zweckbetriebe des Vereins erforderlichen Elternbeiträge gilt § 8 Nr. 1 c).

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Lehrerkonferenz
- Schulgemeinschafts-Konferenz (SGK)

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, sofern nicht ein anders Vereinsorgan zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme der Vorstand abgelehnt hat (§ 4 Nr. 2).
 - b) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer.
Die Mitgliederversammlung wählt Rechnungsprüfer, um einen neutralen Blick auf die Haushaltslage und die Rechnungssituation zu erhalten. In der Mitgliederversammlung erfolgt ein Bericht der Rechnungsprüfer.
 - c) Wahl und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 8.
Die Entlastung des Aufsichtsrats erfolgt nach einem Jahresbericht. Der Jahresbericht muss unter anderem enthalten:
 - den Bericht über die regelmäßige Arbeit mit dem Vorstand,
 - die Empfehlung der Rechnungsprüfer,
 - den Bericht der Prüfung des Jahresabschluss.
 - d) Änderungen der Satzung.
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Aufsichtsrat durch Einladung in Textform und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
3. Aus wichtigem Anlass können der Vorstand oder der Aufsichtsrat jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; dies hat zu geschehen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangt.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen vor dem Termin versandt. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse versendet wurde.
5. Anträge, zu denen die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen soll, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Aufsichtsrat schriftlich zuzuleiten, der spätestens eine Woche vor der Versammlung die endgültige Tagesordnung in Textform bekannt gibt; Nr. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Aufsichtsratsmitglied. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder kraft Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
7. Änderungen der Vereinssatzung einschließlich des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
8. Der Versammlungsleiter und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied unterzeichnen die als Ergebnisprotokoll geführten Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Beschlussprotokoll liegt im Geschäftszimmer des Vereins während der Geschäftszeiten zur Einsicht für jedes Mitglied aus. Auf Wunsch wird es dem einzelnen Mitglied kopiert ausgehändigt.

§ 8 AUFSICHTSRAT

1. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:
 - a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, der er berichtet;
 - b) Beratung der Geschäftsführung und der Schulführungsgruppe in Wirtschaftsfragen und in Fragen des Profils der Schule;
 - c) Beschluss
 - aa) der jährlich vom Vorstand vorzulegenden Elternbeitragsordnung für die im Rahmen der Schul- und Kindergartenverträge und sonstigen Betreuungsverträge zu regelnden Elternbeiträge
 - bb) sowie des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans
jeweils nach Anhörung der Mitglieder auf einer vereinsöffentlichen Haushaltslesung, für die vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher einzuladen ist. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse versendet wurde.
 - d) Überwachung der Haushaltsführung;

- e) Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstands und eines oder mehrerer Geschäftsführer und Beschluss über deren etwaige Vergütung;
 - f) Prüfung und Genehmigung der Geschäftsordnungen der anderen Vereinsorgane.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern. Davon sind mindestens zwei Mitglieder Eltern und mindestens zwei Mitglieder Lehrer. Mindestens ein Elternvertreter soll zugleich Mitglied der SGK sein und mindestens ein Lehrervertreter muss Mitglied der Schulleitungskonferenz sein. Ein weiteres Mitglied im Aufsichtsrat soll aus dem Vorstand der Gemeinschaft zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V., oder einer Nachfolgevereinigung, kommen. Mindestens ein weiteres Mitglied im Aufsichtsrat soll die Kindergärten vertreten. Darüber hinaus können auch der Schule nahe stehende Persönlichkeiten, die nicht unmittelbar in der Schule engagiert sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Aufsichtsrat und Vorstand ist ausgeschlossen.
 3. Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB eines Mitglieds des Vorstandes ist.
 4. Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für die Aufsichtsratsstätigkeit der Lehrer ist jedoch eine angemessene Freistellung während ihrer Arbeitszeit möglich.
 5. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Mandat eines Aufsichtsrates endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, beruft der verbleibende Aufsichtsrat einstimmig ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds einnimmt. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund während der Amtszeit abberufen und statt ihrer neue Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen.
 6. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Quartal zusammen mit dem Vorstand.
 7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Aufsichtsratsmitglieder bei einer Beschlussfassung beteiligt sind.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Personalangelegenheiten, die das Kollegium betreffen, werden in Übereinstimmung mit § 10 Nr. 5 c) wahrgenommen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er seine Arbeitsweise und seine Zusammenarbeit mit den anderen Vereinsorganen näher regelt; sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. In der Geschäftsordnung ist näher zu regeln, dass der Vorstand einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen hat, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; in der Geschäftsordnung ist auch zu regeln, in welchem Umfang von den Festsetzungen des Haushaltsplanes ohne Zustimmung des Aufsichtsrates abgewichen werden darf. In der Geschäftsordnung kann der Vorstand bestimmte Aufgaben bestimmten Vorständen zuweisen, insbesondere die Geschäftsführung einem Geschäftsführer übertragen. Das Verfahren der Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen ist in der Geschäftsordnung näher zu regeln.
2. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. In den Ausschüssen können auch Dritte ohne Stimmrecht mitwirken. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
3. Nur Vereinsmitglieder können Vorstände sein.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstands.
5. Ein Mitglied des Vorstands ist auch Mitglied der Schulführungsgruppe, ein weiteres Mitglied des Vorstands ist auch Mitglied der Personaldelegation oder der Schulführungsgruppe. Von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend abgewichen werden.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Mehrere Amtsperioden eines Vorstandsmitglieds sind zulässig; es soll darauf geachtet werden, dass nach Ablauf einer Amtsperiode nicht mehr als ein Vorstandsmitglied ausgewechselt wird. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis an seiner Stelle ein neues bestellt wurde.
7. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, beruft der Aufsichtsrat ein neues Vorstandsmitglied, welches bis zur nächsten Vorstandswahl an die Stelle des ehemaligen Vorstandes tritt.
8. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit abberufen. Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe von Nr. 7.
9. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat gewählt und nach Maßgabe von Nr. 8 abberufen.
10. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

11. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Jahresabschluss und legt ihn dem Aufsichtsrat zur Prüfung vor, der anschließend über die Entlastung des Vorstands beschließt.
12. Der Aufsichtsrat hat ein jederzeitiges Gastrecht in den Vorstandssitzungen.
13. Dem Vorstand, insbesondere dem Geschäftsführer, kann eine angemessene Vergütung für seine aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft neben der Erstattung der notwendigen und angemessenen Auslagen gewährt werden. Über die Gewährung sowie die Art und Höhe der Vergütung und Auslagen entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 10 LEHRERKONFERENZ

1. Die Lehrerkonferenz übernimmt die pädagogische Leitung der Schule als Kollegium. Das Kollegium überträgt diese an die Schulführungsgruppe.
2. Die Schulführungsgruppe benennt eine oder mehrere Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Aufsichts- und Betreuungspflichten gegenüber den Schülern nach Maßgabe einer konkreten Aufgabenbeschreibung wahrgenommen werden und teilt diese dem Vorstand mit. Der Vorstand ist gegenüber diesen Personen weisungsbefugt.
3. Die Lehrerkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden die näheren Einzelheiten der Einberufung von Sitzungen (Tagesordnung), der Beschlussfassung, Protokollierung sowie der Aufgabenverteilung (Delegation) und Sicherstellung der Umsetzung von Beschlüssen und Organisationspflichten geregelt.
4. Die Lehrerkonferenz besteht aus allen angestellten Lehrern und tagt in der Regel wöchentlich. Wahlberechtigt zur Wahl der unter 5b) und 5c) genannten Ausschüsse sind alle Lehrer im unbefristeten Angestelltenverhältnis.
5. Die Lehrerkonferenz bildet die folgenden Ausschüsse und Gremien:
 - a) die Pädagogische Konferenz. Sie ist das zentrale pädagogische Forum der Lehrer, dem alle an der Schule tätigen Pädagogen angehören. In ihr werden aktuelle pädagogische Fragen behandelt, darüber hinaus dient sie der Fortbildung. Sie fasst keine Beschlüsse;
 - b) die Schulführungsgruppe. Diese besteht aus 3 Mitgliedern der Lehrerkonferenz, die auch Mitglied der Schulleitungskonferenz nach 5d) sind.
 - c) die Personaldelegation. Sie besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern der Lehrerkonferenz, die auch Mitglied der Schulleitungskonferenz nach 5d) sind. Sie schlägt alle das Lehrerkollegium betreffenden Personalentscheidungen dem Vorstand zur Umsetzung vor; dieser kann nur aus wichtigem Grund eigene, davon abweichende Personalentscheidungen treffen;
 - d) die Schulleitungskonferenz. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Lehrerkonferenz im unbefristeten Anstellungsverhältnis, die sich für mindestens 3 Jahre zur regelmäßigen Mitarbeit verpflichten, sowie dem Geschäftsführer. Sie berät die Schulführungsgruppe und die Personaldelegation. Sie ist Impulsgeber für die weitere pädagogische Ausrichtung der Schule. Sie kann andere Mitarbeiter oder Eltern zu Konferenzen kooptieren;
 - e) nach Bedarf weitere Ausschüsse und Gremien.

§ 11 SCHULGEMEINSCHAFTS-KONFERENZ

1. Die SGK hat beratende und informierende Funktion. Sie kann sich beim Aufsichtsrat, beim Vorstand und bei der Lehrerkonferenz Informationen zu allen Angelegenheiten der Schule einholen, soweit nicht Personalangelegenheiten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die im Interesse der Schule vertraulich zu behandeln sind, betroffen sind oder Gründe des Datenschutzes entgegen stehen. Sie soll vor Entscheidungen angehört werden, die die Belange der Schüler und Eltern betreffen, wie das Angebot an Unterrichtsfächern, Betreuungszeiten, räumlicher Ausstattung der Schule etc. Sie soll ferner zwischen den wechselseitigen Interessen der Schüler, Eltern und Lehrer vermitteln.
2. Die SGK setzt sich aus den gewählten Elternvertretern aller Klassen sowie der Kindergärten und mindestens zwei aus der SLK (Schulleitungskonferenz) delegierten Lehrern zusammen. Sie trifft sich in der Regel alle 3-4 Wochen. Die Arbeit der SGK leistet einen Beitrag zur gemeinsamen Trägerschaft von Eltern und pädagogischen Mitarbeitern im Schulverein. Über die Zulassung weiterer Teilnehmer an den Sitzungen entscheidet die SGK.
3. Gemeinsame Sitzungen zwischen SGK und Lehrerkonferenz sollen quartalsweise stattfinden. Die SGK wählt Vertreter, die die Schule auf kommunaler und regionaler Ebene in Elternratsgremien sowie in den Elternvereinen des Bundes der Freien Waldorfschulen repräsentieren.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder des Vereins erfolgen.
2. Ist die für die Auflösung des Vereins erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht in der Mitgliederversammlung anwesend, ist also die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Vermögensregelung bei Auflösung geschieht nach § 3 Ziffer 6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 DATENSCHUTZ

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt diese den Namen, die Adresse, das Alter und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.
2. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten, dem die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben obliegt.
3. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 10 Abs. 2 Satz 2 eine Mitgliederliste benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet und die Daten anschließend vernichtet werden.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung sowie eines satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde verlangt werden oder die zur Erhaltung des satzungsgemäßen Status als gemeinnützige Körperschaft zweckdienlich erscheinen, selbständig vorzunehmen.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2015: Änderung §7 Mitgliederversammlung
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.06.2016: Änderung §6, §8 und §11